



**VORKAEMPFER
DEUTSCHER FREIHEIT**

**EDUARD LASKER
GEGEN DAS SOZIALISTENGESETZ
1878**

HEFT 12

1910

BUCHHANDLUNG NATIONAL-VEREIN G. m. b. H.
MÜNCHEN

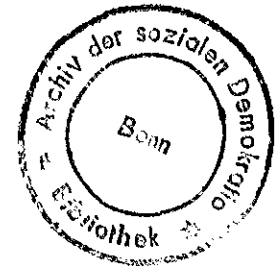
SCHNEIDER-FRANKEN

VORKAEMPFER DEUTSCHER FREIHEIT
— DOKUMENTE LIBERALER VERGANGENHEIT —
HERAUSGEGEBEN VOM AKAD. FREIBUND MÜNCHEN

HEFT 12

Eduard Lasker

Gegen das
Sozialistengesetz
1878



MÜNCHEN 1910
BUCHHANDLUNG NATIONALVEREIN, G. m. b. H.

□□□□□□□□ VORWORT □□□□□□□□

Die vorliegende Rede Laskers wendet sich gegen die erste Fassung des Sozialistengesetzes. Sie wurde gehalten in der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 29. Mai 1878, anlässlich der zweiten Lesung des Entwurfes, dessen Hauptinhalt in den §§ 1 und 3 durch folgende Sätze ausgedrückt war:

„Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrat verboten werden. — Eine Versammlung kann von der Polizeibehörde aufgelöst werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Versammlung Zielen der Sozialdemokratie dient.“

In der ersten Lesung hatte schon Bennigsen sich gegen diese Fassung des Gesetzes in einer grossen Rede gewandt, die leider für die Sammlung „V. d. F.“ nicht geeignet ist (wie ja der grosse Praktiker Bennigsen überhaupt so wenig allgemeine Gesichtspunkte darzulegen pflegte, dass es unmöglich war, dem Hefte „Bennigsen“ (Nr. 6 dieser Sammlung) ein grosszügigeres Gepräge zu geben). Lasker gibt zahlreiche Argumente von bleibendem Werte, sodass der hier wiedergegebenen Rede gewiss mehr als ein bloss historischer Wert zugesprochen werden kann.

Die Regierungsvorlage wurde in der angeführten Form nicht Gesetz. Dass nach Bennigsen und Windthorst auch noch Lasker sie geradezu zerplückte, mag mit die Ursache ihrer Ablehnung gewesen sein.

Unzweifelhaft bedeutete die Vorlage einen Angriff auf die Meinungsfreiheit des deutschen Volkes, wie er im politischen Leben der neueren Zeit beispiellos geblieben ist.

Daher haben sich die Männer, die damals mit aller Energie dem Versuche, durch unklar gefasste Gesetze der Polizeiwilkkür

□□□□□□□□ VORWORT □□□□□□□□

gegen alle oppositionellen Regungen Tor und Tür zu öffnen, entgegengetreten sind, ein unschätzbares Verdienst an allen linksstehenden Parteien erworben.

Als das Gesetz im Oktober desselben Jahres wieder vorgelegt wurde, glaubte Lasker, der veränderten Fassung zustimmen zu können; aus seinen damaligen Diskussionsreden geht hervor, dass er sich über die Motive und die Tragweite des Machtmittels, welches damit Bismarck in die Hand gegeben wurde, getäuscht hat. Das beweisen auch die Worte, mit denen er am 18. Oktober 1878 im Reichstage eine längere Rede abschloss:

„Die schwere Verantwortlichkeit legen wir der Regierung auf, dass sie nicht allein die gezogenen Grenzen loyal anerkenne, sondern fortwährend wache, dass ihre einzelnen Organe bis in die unterste Instanz hinein diese Gesetze anerkennen und das Gesetz, welches zur Herstellung des Friedens dienen soll, nicht missbrauchen zu einem Gesetz des Krieges und des Hasses!“

So wurde denn Lasker, dessen Vertrauen zu den Plänen der Regierung aus diesen und ähnlichen Aussprüchen ersichtlich ist, später selbst mitschuldig an dem Gesetz, das zwölf Jahre lang auf dem politischen Leben des deutschen Volkes schmachvoll lastete.

Die Gerechtigkeit gebietet indessen, nicht nur die bona fides bei seiner Zustimmung (im Oktober), sondern auch die energische Bekämpfung des ersten Entwurfes (im Mai) anzuerkennen. Möge das Verdienst unvergessen bleiben, das er sich um die Vereitelung jenes ersten und schlimmsten Vorstosses erworben hat!

Aus dem Leben Laskers seien folgende Daten erwähnt:

Eduard Lasker, geb. in Jarotschin (Posen) 14. Oktober 1829, mosaich, studierte 47—51 in Breslau und Berlin Jura und Mathematik. 51 Auskultator in Berlin. 3-jähriger Aufenthalt in England. 58 Assessor. 65 Wahl ins Abgeordnetenhaus. 66 Beitritt zur nationalliberalen Partei. 70 Rechtsanwalt in Berlin und Syndikus

A42357

k5016 FES2 ..09.75

□□□□□□□□ VORWORT □□□□□□□□

des Pfandbriefamtes. Lasker war Mitglied des Konstit. Reichstags des Nordd. Bundes, des norddeutschen und des deutschen Reichstages. 1873 Reden gegen die preussische Eisenbahnpolitik; diese teilweise der Anlass zum Zusammenbruch des Gründungsschwinds. Von 79 ab: scharfer Gegensatz zu Bismarck (Schutzzollära), 80 Übergang zur secessionistischen Gruppe. 83 Reise nach Nordamerika. 3. Januar 1884 Tod in New-York. (Die Beileidsresolution des nordamerikanischen Parlaments an den Reichstag, von Bismarck als Vermittler zurückgewiesen, bewirkte am 13. März 1884 grosse Debatten im Reichstage.)

MÜNCHEN, im April 1910

LUDWIG HEYDE

Die lautlose Stille, mit welcher das Haus der Rede des allverehrten Herrn Abgeordneten von Moltke *) zugehört hat, erregt in mir die Hoffnung, dass die goldenen Worte, welche er ausgesprochen hat, nicht bloss in der Mitte dieses Hauses, sondern im ganzen Lande auf fruchtbaren Boden fallen werden. Und wenn diese Diskussion manches Betrübenende hat mit sich bringen müssen, so haben wir wenigstens, ich will nicht sagen: in dem Endergebnis des verehrten Vorredners, aber in der Begründung, die er für sein Votum gegeben hat, auf allen Seiten ein erfrischendes Moment gefunden. Der verehrte Herr Vorredner hat, und in seinem Mund ist dies sehr bedeutungsvoll, als seine Anschauung bekannt, dass das Niederwerfen einer starken Bewegung durch bewaffnete Gewalt niemals den Frieden herstellen und die Schäden heilen könne; und nach diesen bedeutungsvollen Worten hat er uns zugerufen: Wenn nun die Regierung in dem Gesetzentwurf ein Mittel uns darbietet, welches geeignet ist, die vorhandenen Schäden und Gefährdungen zu beseitigen, sollen wir zustimmen. Nun, meine Herren, das wird gerade meine Aufgabe sein, zu erweisen, dass die Regierung ein solches Mittel uns in dem Gesetz nicht anbietet, dass sie uns lediglich einen Schein

*) Abg. Graf Moltke, der berühmte Stratege, gehörte im Reichstag den Deutschkonservativen an.

anbietet, der seine Erklärung — ich will nicht sagen: Entschuldigung — nur finden kann in einer heftigen Erregung, von der selbst die Vorbereiter des Gesetzes nicht vermocht haben, sich frei zu halten. Eine völlig unbefangene Prüfung des Gesetzentwurfes wird schon an den leitenden Grundzügen unwiderleglich dartun, dass der Entwurf in so vielen Punkten, als er überhaupt Distinktionen, leitende Grundzüge enthält, unannehmbar ist, auch für die Zwecke der Verwaltung wertlos und ohne Wirkung sein würde, wenn er zum Gesetz werden sollte.

Es ist nicht meine Absicht, heute nach der Art der Untersuchung eines in kleinlichen Punkten befangenen Juristen nachzuweisen, an welchen juristischen Mängeln der Entwurf leidet. Aber mir scheint, dass in dieser grossen Diskussion auf den Inhalt des Gesetzes zurückgekommen werden muss, weil daraus erst klar wird, was uns zugemutet wird, und wie wenig die Unterbreiter des Gesetzes erwogen haben, was wir mit diesem Gesetz machen sollten, wenn es gewährt würde.

Das ganze Gesetz steht und fällt mit der Ermächtigung, welche die Regierung für sich fordert, Vereine, Druckschriften und Versammlungen unterdrücken zu können, welche Ziele der Sozialdemokratie verfolgen. Hier beginnt der erste und unbegreifliche Irrtum des Gesetzgebers. Schon die bisherige Diskussion hat uns alle überzeugt, dass niemand die geforderte Ermächtigung nach irgend einem objektiven Merkmale zu handhaben imstande wäre.

Es ist heute und gestern wiederholt gesagt und unwiderlegt, dass es nicht fasslich ist, welches die Ziele der Sozialdemokratie seien. Wir haben heute eine Definition gehört, wonach gewisse, ganz ausgesprochene Ziele der Sozialdemokratie, wie Abschaffung des Eigentums oder Umgestaltung desselben in einer völlig von unserer heutigen Rechtsordnung abweichenden Weise, die höchste Lobrede gefunden haben aus dem Munde des Abgeordneten Windthorst, — wenn nur solche Bestrebungen verbunden werden, ich will nicht sagen: mit dem Mantel, aber mit dem Schutze der Religion. Dagegen haben wir den verehrten letzten Redner gehört, der die ganze Gesellschaft als über den Haufen geworfen darstellt, sobald der Begriff des Eigentums erschüttert sei. Und wenn nun der Bundesrat zu beraten haben wird, ob der Verein der Christlich-Sozialen zu unterdrücken ist oder nicht, so wird er sich entscheiden müssen, ob er ein Anhänger der Windthorst'schen Theorie ist, wonach man alle übrigen Grundlagen der Gesellschaft umgestalten darf, sofern man dies im Namen der Religion tut, oder ob er der Ansicht des verehrten Grafen Moltke ist, der schon in der Erschütterung des Eigentums die grösste Gefährdung für alle Momente unseres sittlichen Lebens sieht.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat den Kulturkampf und die Handhabung desselben, wie die Regierung ihn geführt, und wie viele Parteien ihn mit unterstützt haben, für eine Förderung der Sozialdemokratie, sogar für die

stärkste Förderung erklärt, und es würden demgemäss alle hierauf gerichteten Druckschriften und Vereine unter das Merkmal fallen, dass sie den Zielen der Sozialdemokratie dienen; Sie haben dagegen gehört, dass der Herr Minister Hofmann*) diesen Vorwurf ganz und gar der katholischen Kirche und ihren Geistlichen zurückgegeben hat. Wir ersehen daraus, dass der Wortlaut des Gesetzentwurfs kein objektives Merkmal gibt, sondern einfache Willkür schafft; dass diejenigen, die zur Handhabung berufen sind, eben entscheiden je nach den Eindrücken, denen sie individuell und subjektiv unterliegen. Aus der Natur der Sache aber kann über die entstehenden Zweifel niemand eine richtige Antwort finden, weder ein Philosoph, noch ein Gesetzgeber.

Der Hauptirrtum der Regierungsvorlage aber ist, — ich sage dies auch im Sinne der Vorlage selbst, — dass sie die Ziele der Sozialdemokratie zu bekämpfen sich vorsetzt. Vortrefflich hat gestern mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete von Bennigsen**), auseinander-gesetzt, dass ein grosser Teil dieser Ziele notwendig und immer wird vertreten werden müssen von allen Gebildeten jeder Gesellschaft für alle Zukunft, damit der Fortschritt möglich sei. Was zurückgewiesen und unterdrückt werden soll, das ist die Methode, in welcher die heutige Sozialdemokratie ihre

*) Karl Hofmann, seit 1876 Präsident des Reichskanzleramtes und preussischer Minister von Portefeuille.

**) R. v. Bennigsen, Heft 6 dieser Sammlung.

vorgeblichen Ziele erreichen will. Ich spreche nicht von allen Sozialdemokraten, denn es ist nicht meine Absicht, eine Gesamtheit von Personen unter ein verurteilendes Verdikt zu bringen; wem von uns wären nicht Ausnahmen bekannt! Aber was unberechtigt in ihrem Streben, gefährlich für die Gesellschaft ist, und was von dem Arm des Gesetzes getroffen und niedergehalten werden soll, das ist die Methode der heutigen Sozialdemokraten, welche die ganze soziale Bewegung auf Hass und Feindschaft der Klassen gegeneinander, auf Neid des Schwächeren gegen den Stärkeren, des Ärmeren gegen den Wohlhabenden richten. Wir sind der Überzeugung, dass aus einer solchen Methode, welche nicht zurückschrickt vor den Schranken des Gesetzes, für keine Klasse der Bevölkerung irgend ein Heil entstehen kann und niemals die Ziele der Sozialdemokratie erreicht werden können.

Wer die Ziele der Sozialdemokratie liebt, je näher er ihnen steht, umso energischer wird er dafür eintreten, dass jene Methode niedergehalten werde. Das äussere Verhalten der heutigen Sozialdemokratie, das Stiften des Unfriedens und der Unruhe, die Verletzung, Missachtung oder Geringschätzung der Gesetze, wird der eifrige, aber besonnene Freund des stetigen Fortschritts in der Glücksempfindung der Menschen umso schärfer verurteilen, weil jenes störende Verhalten nicht allein die allgemeine bürgerliche Ordnung, sondern ganz besonders auch diejenigen Ziele der Sozialdemokratie,

welche berechtigt und geeignet sind verwirklicht zu werden, in eine viel weitere Ferne hinausrückt. Kommen Sie aber in diesem Gedankengang dazu, statt von den Zielen der Sozialdemokratie, von der Methode zu sprechen, in welcher die heutigen Sozialdemokraten ihre Ziele anstreben, dann, meine Herren, müssen Sie aus der Definition des Gesetzes die Sozialdemokratie wegfällen lassen; denn dieselbe Methode angewandt für andere Ziele ist ebenso strafbar wie für die Ziele der Sozialdemokratie.

Der Gesetzentwurf hat aber die Ziele der Sozialdemokratie nicht bloss zufällig verwechselt mit der Methode der zu unterdrückenden Bewegung, sondern weil, in richtiger Würdigung dessen, was unterdrückt zu werden verdient, eine besondere Bezeichnung der Sozialdemokratie hätte wegfällen müssen, und er wäre dann auf den Boden des gemeinen Rechts gekommen. Dazu eben dienen die Gesetze des gemeinen Rechts, dass jede Methode, die irgend ein Ziel erreichen will, unter Verletzung der förmlichen Gesetze oder der Pflichten, welche ein Teil der Gesellschaft dem anderen schuldet, getroffen werden können von dem Arme des Richters und unter Umständen auch von den Hemmungen der Verwaltung. Sind wirklich in neuerer Zeit krankhafte Erscheinungen hervorgetreten in der bürgerlichen Gesellschaft, so ist dies allerdings eine dringende Mahnung, und auch die Frage ist berechtigt, ob die ordentliche Gesetzgebung nicht mehr ausreicht und die Verwaltung nicht genugsam ausgerüstet sei, diese Ausschreitungen zu unter-

drücken. Nun erkenne ich an, arge Ausschreitungen sind eingetreten, aber nicht allein auf dem Gebiete der Sozialdemokratie, sondern weiter, viel weiter verbreitet haben eigennützige Interessen und ungezügelte Leidenschaften eine Sprache und Handlungsweise eingeführt voll Hass und Feindschaft gegen andere Klassen und gegen Andersbestrebte, und auch diese haben geradeso dazu beigetragen, den Boden des Staats zu erschüttern, haben ebenso die Saat des Verderbens ausgestreut wie die Sozialdemokraten.

Meine Herren, vor drei Jahren, als ich nach langer Abwesenheit, da ich monatelang von jeder Berührung mit der Öffentlichkeit zurückgezogen habe leben müssen, hierher zurückkehrte, war ich erschrocken über den Ton und die Sprache, die in den mannigfachsten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft zum Ausdruck kamen und wahrhaft gepflegt wurden auch in den „höheren“ gesellschaftlichen Kreisen — ich rede dem Besitzstand und auch der Geburt nach —, die uns jetzt nach Waffen rufen gegen die Sozialdemokratie. Ich erschrak über jenen Zustand, den ich öffentlich und, wenn ich nicht irre, auch in diesen Räumen damals als die Verläumderära bezeichnete. Damals, meine Herren, als die Staatsautorität angegriffen wurde mit ebenso unzulässigen, mit ebenso vergifteten Waffen, wie es vonseiten der Sozialdemokratie geschieht, damals war es hohe Zeit, zu untersuchen: Worin ist gefehlt, und tut die Staatsgewalt ihre Pflicht? Vor fünf Jahren, in der Mitte einer grossen Bewegung, die allerdings das

Frühere Lässigkeit

Unrecht der Gesellschaft oder vielmehr ihrer einzelnen Mitglieder in anderer Form zum Ausdruck brachte, in der Blütezeit der Gründerperiode, habe ich den preussischen Justizminister im preussischen Abgeordnetenhaus zur Rede gestellt, warum er nicht die Staatsgewalt, warum er nicht die Mittel der Strafverfolgung, die als Monopol in den Händen der Justizverwaltung ruhten, anwendete gegen die offenkundigen Gesetzesverletzungen, und der damalige, noch jetzige, Justizminister antwortete mir in öffentlicher Sitzung: Um solche Dinge kümmere er sich nicht, es sei eine Angelegenheit von Privatpersonen, die Verfolgung unmittelbar bei den Staatsanwälten anzuregen. Die Staatsanwälte aber lehnten die Verfolgung ab; erst viele Jahre später, nachdem die Beweismittel weggewischt waren, nachdem der gerechte Unwillen verraucht war, nachdem überdies alles Unheil bereits angestiftet war, erst da setzten sich die Staatsanwälte mit denselben Gesetzen in Bewegung; bis dahin hatten sie die Kraft der Gesetze nicht einmal versucht. Und gleiches geschah in unmittelbaren Beziehungen zu den Ausschreitungen, über welche Sie sich gegenwärtig beklagen. Es ist bekannt genug und gestern bereits mitgeteilt worden, wie nachsichtig und gemächlich die preussische Verwaltung gegen Ausschreitungen im Vereins- und Versammlungswesen sich verhielt, als ihr damals noch keine politische Gefahr zu drohen schien. Während das Gesetz hätte angewandt werden sollen um des Gesetzes willen, hat man das Gesetz zum Diener gemacht politischer

Aufreizung

Absicht; politisch passte es noch nicht, volle Strenge eintreten zu lassen, zurzeit tat es dem ruhigen Bürger, dem Bourgeois noch gut, ein wenig in Schrecken gesetzt zu werden von den Bataillonen, die hinter ihm folgten. Aber die Verwaltung soll das Gesetz, besonders das Gesetz, das den Zweck hat, die spätere Strafverfolgung zu sichern, nicht nach politischen Zwecken anwenden, sondern um dem Gesetz die Ehre zu schaffen.

Neulich druckte ein hiesiges Blatt, welches stets vertreten wird durch hochachtbare Mitglieder in der Mitte dieses Hauses, unter der Überschrift „Die Kriegsbereitschaft der Sozialdemokratie“ einen Artikel aus einem sozialdemokratischen Blatt ab, um darzutun, welche Dinge in Deutschland geschehen könnten, ohne richterlich verfolgt zu werden. In dem Artikel des sozialdemokratischen Blattes wird mit ausdrücklichen Worten zum Bürgerkrieg aufgereizt:

„Kameraden — heisst es — was nützt es Euch, dass Ihr Eure Kraft anhäuft, wenn diese Kraft sich nicht durch Taten dokumentiert? Was nützt es Euch, dass Ihr hinsichtlich Eurer Zahl, Eurer Disziplin und Zucht die mächtigste sozialistische Armee der Welt seid, wenn Ihr die Tyrannen sollt unbehindert ihre Schlächtereien weiter betreiben lassen? Vorwärts! Vorwärts! Sagt nicht: „Wir wollen uns noch vorbereiten.“ Ihr seid schlagfertiger, als Ihr es glaubt, und Eure Feinde fürchten Euch mehr, als Ihr es ver-

mutet. Ein grosser Kriegsmann sagte: „Es ist nicht immer gut, zu verständig in die Schlacht zu ziehen,“ nachdem früher auseinandergesetzt ist, wie in Deutschland die Sozialdemokratie viel besser gerüstet sei zu handeln als in Frankreich.

Meine Herren, dies Blatt soll unter die sächsische Jurisdiktion fallen, und ich frage, hat dort die Staatsanwaltschaft den Versuch gemacht, derartiges zur Strafe zu ziehen, und ist dieser Versuch fruchtlos geblieben? Wenn der Beweis beigebracht wird, dass solche Ausschreitungen nach den bestehenden Gesetzen nicht zur richterlichen Bestrafung gebracht werden können, dann meine Herren, wird es Zeit sein, nachzuforschen, ob im Strafgesetzbuch der geeignete Wortlaut fehlt, und wie einem solchen Misstand abzuhelpen. Aber dieser Beweis ist nicht erbracht, solange die Tragweite der Gesetze noch nicht ermittelt ist an der vollständigen Anspannung derjenigen Gewalt, welche das Gesetz darbietet. Bis zur Grenze, aber nicht darüber hinaus, aber bis an die äusserste Grenze; das hat mein verehrter Freund Bennigsen mit genügender Klarheit neulich gesagt, und es würde in Zukunft nicht etwa als eine Berufung auf seine Autorität gelten können, wenn etwa die Verwaltung gelegentlich auch das Gesetz überschreiten zu können meinte. Aber bis zu dieser Grenze hin wollen wir und müssen alle guten Bürger fordern, dass die Gesamtkraft der Gesetze ausgenutzt werde, ehe man uns solche Ausnahmemaassregeln unterbreitet; ja selbst

abgesehen von dem Hinblick auf Ausnahmemaassregeln, denn wirgeben die Gesetze, sofern dieselben diskretionäres Ermessen ausdrücklich einräumen, damit sie gleichmässig angewendet werden, nicht aber damit sie nach dem Belieben der Verwaltung bald angewendet werden, bald nicht angewendet werden.

Wiederholt, meine Herren, ist heute und gestern die Frage erörtert worden, wer das Überhandnehmen der Sozialdemokratie oder ihrer Ausschreitungen mitbegünstigt hat. Es sind hierüber mancherlei Vorwürfe hin- und hergeflogen, aber auch hier ist zu raten, Regierungen, Parteien und Einzelnen, sich zu überlegen, ob nicht in der Mitte des politischen Kampfes gar verfängliche Mittel gerecht schienen, wenn es galt, seinen politischen Gegner zu überwinden. In der Hauptstadt des sächsischen Landes haben wir das Schauspiel erlebt, dass die obersten Schichten *) der Gesellschaft bis in den Hof hinein die Wahl eines Sozialdemokraten begünstigt haben, dass Konservative und Mitglieder der obersten Gesellschaft in der Stichwahl ihre Stimme für den Abgeordneten Bebel gegeben haben, weil ein Nationalliberaler gegenüberstand, und nach der sächsischen konservativen Auffassung sind die, wie sie sagen, „schroffen“ Nationalliberalen viel schlimmer als die Sozialdemokratie. Ich tadle den einzelnen nicht, wenn er nach

*) Der sächsische Bundesratsbevollmächtigte v. Nostiz-Wallwitz trat in derselben Sitzung dieser Erzählung entgegen, indem er sagte, hohe Staatsbeamte hätten Bebel nicht gewählt und eine amtliche Beeinflussung zu seinen Gunsten sei nicht erfolgt. Beides hatte Lasker freilich gar nicht behauptet.

der Anleitung seines Gewissens handelt, wenn er auf diese Weise seinem Lande besser zu dienen glaubt, aber dass in einem Lande, in welchem die herrschende Gesellschaftsklasse die Sozialdemokratie unterstützt, direkt und indirekt begünstigt, dass eine Verwaltung, die unter dem Einfluss einer solchen öffentlichen Meinung steht, nicht die Kraft findet, die Gesetze ganz und voll auszunutzen, wo gesetzliche Einschränkungen geboten sind, das scheint mir klar. Man soll nicht die Vorwürfe gegen eine andere Seite richten, ehe man die eigene Mitschuld geprüft hat. Es war keine vereinzelte Erscheinung in den Wahlen, dass Parteien das Bündnis der Sozialdemokraten aufgesucht, Dienste empfangen und Dienste geleistet haben. Von meiner eigenen Partei nehme ich an, dass sie von einem solchen Verhalten sich frei weiss, sonst würde ich auch von ihr diese Schuld bekennen. Aber offenkundig ist, dass die Partei, deren Vertreter hier im Zentrum sitzen, an vielen Wahlorten, wo es darauf ankam, zwischen einem Liberalen und einem Sozialdemokraten zu wählen, mit dem Gewicht ihrer Stimmen für den Sozialdemokraten den Ausschlag gegeben hat. — Es ist nicht meine Absicht, persönliche Rekrimationen zu machen. Ist gleiches innerhalb unserer Partei vorgekommen, so gilt meine Kritik gegen sie genau mit derselben Schärfe, wie gegen eine andere Partei. Und, meine Herren, meine Kritik gilt überhaupt nur relativ. Es kann ja im Bedrängnis der Wahl zwischen zwei ihm feindlichen Richtungen mancher

glauben, dass die Verbindung mit den Sozialdemokraten dem Lande dienlich sei. Aber dann rufe man nicht um Hilfe, dann stelle man nicht die Sozialdemokraten als die Verworfenen der Gesellschaft dar, dann spreche man nicht von der unmittelbaren Gefährdung des Staates, dann sage man nicht hinterher, dass mit den Sozialdemokraten kein staatliches Leben verträglich sei. Und diesen Widerspruch haben sich viele zuschulden kommen lassen. Und wir, wir sollten nun, nachdem jahrelang dies vor dem ganzen Volke öffentlich vor sich gegangen ist, nachdem die Mitschuld sich bis in die höchsten Kreise ausgedehnt hat und mittelbar auf die Organe der Verwaltung, wir sollten nun, angerufen mit einem mächtigen Feuerlärm, eilig uns abwenden von den guten Grundlagen und den festen Stützen, welche das gemeine Recht und der Schutz des Gesetzes uns gewährt, weil plötzlich über Nacht erkannt ist, hier sei eine Gefahr, für welche man bisher die Augen nicht offengehalten habe?! —

Also, die Gefahr ist dringlich, und zur Abwehr verlangt man ein Ausnahmegesetz. Ich kehre zur Prüfung dieses Gesetzes zurück. Gegen das System, welches im ersten Paragraphen ausgedrückt ist, habe ich nachgewiesen, dass die „Ziele der Sozialdemokratie“ gar nicht das bezeichnen, was Sie mit Ausnahmemassregeln verfolgen und unterdrücken wollen, und ich habe ferner nachgewiesen, dass, wenn Sie in berechtigter Weise sich gegen eine Methode wenden, dann das System der Aus-

nahme gegen die Sozialdemokratie in Wegfall kommen, vielmehr die Unterdrückung gegen die staatszerstörende Methode irgendwelcher Parteibewegung gerichtet werden muss, und mit den in dieser Weise richtig erkannten Aufgaben befinden wir uns auf dem Boden des gemeinen Rechts. Dies ist der grosse prinzipielle Gegensatz.

Nun frage ich: was bietet dieser Gesetzentwurf an praktisch brauchbaren Kampfmitteln?

Er beschäftigt sich mit Druckschriften, mit Vereinen und Versammlungen. Die Presse zunächst soll gezügelt werden können, was gleichbedeutend damit ist: es soll die sozialdemokratische Presse unterdrückt werden. Ich brauche, nach meinen Ausführungen, wohl nicht nochmals zu erklären, dass ich das Projekt, die Presse einer bestimmten Partei durch ein Sondergesetz zu unterdrücken, für unzulässig halte. Ich würde den Tag freudig begrüßen, an welchem die Sozialdemokratie, gezwungen, die Autorität des Gesetzes anzuerkennen, ihre Diskussion in dieselben Formen kleiden würde, in denen ich allgemein wünsche, dass die öffentliche Diskussion geführt werde. Aber ich denke mich in die Absicht des Gesetzentwurfs hinein und frage: welche Mittel gewinnen Sie denn, wenn wir Ihnen gewähren, was der Entwurf vorschlägt? Die Druckschriften sollen verboten werden dürfen. Leicht zu kontrollieren ist, ob ein Buch sozialdemokratische Ziele verfolgt; aber mit dem Unterdrücken von Büchern ist nicht viel erreicht. Leicht zu treffen sind ferner die periodischen Zeitschriften

und die Zeitungen, und ich glaube, auf deren Unterdrückung kommt es an. Meine Herren, die Zeitungen und die periodischen Zeitschriften lassen sich freilich gut unterdrücken, aber sie sind gerade die Art der Presse, welche ihrer Natur nach am meisten unter der Kontrolle des Gesetzes und der öffentlichen Meinung stehen. Wenn es Ihnen gelungen ist, sämtliche Zeitschriften und Zeitungen der Sozialdemokratie zu unterdrücken, Sie haben kein Mittel die Broschürenliteratur und die Flugblätter aus der Welt zu schaffen. Es liegt ja ganz nahe, dass an Stelle der unterdrückten Zeitungen und Zeitschriften die Sozialdemokratie jederzeit soviel Flugschriften anfertigen und vertreiben kann, als nötig ist, um ihre Agitation zu speisen. Glauben Sie, dass der Bundesrat imstande sein werde, tausende von Flugschriften auf ihren Inhalt zu untersuchen und zu prüfen, ob sie sozialdemokratische Ziele verfolgen, um sie zu unterdrücken? Daran würden nicht allein die Kräfte des Bundesrats erlahmen; die gesamte Polizei besitzt nicht die genügenden Kräfte, um diese Arbeit zu bewältigen.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat uns über die Mitwirkung des Bundesrats getröstet, für die Sitzungen des Bundesrats sei nicht immer die den Stimmen entsprechende volle Zahl der Personen erforderlich, in Folge der Stimmführung und Substitutionen könnten schon neun Mitglieder das Plenum des Bundesrats repräsentieren. Welches Zutrauen sollen wir aber zu einer Körperschaft haben, deren Zusammen-

setzung mit jedem Tage wechselt, sowohl in der Zahl wie in den Personen? Wenn irgendwie der Bundesrat hier Hilfe schaffen soll, so wäre das allererste, dass eine bestimmte Praxis durch eine gleichmässige Übung sich herausbildete. Nun denke man sich den Bundesrat, bald aus 58 Personen, bald aus einer geringeren Anzahl bis herab zu 9 Personen zusammengesetzt, — und diese stets wechselnde Körperschaft soll die Ausbildung einer gleichmässigen Praxis in die Hand nehmen!

Die letzte Entscheidung über jeden einzelnen Fall soll der Reichstag erhalten. Der Herr Abgeordnete Gneist*) hat den Vorschlag gemacht, den Reichstag ganz aus dem Spiele zu lassen. Damit würde ein Übel beseitigt sein, aber zugleich jede Kontrolle. Die Regierung selbst hat erklärt, dass sie es nur gewagt habe, eine solche Vorlage vor den Reichstag zu bringen, indem sie zu den Entscheidungen des Bundesrats die Kontrolle des Reichstags hinzufüge. Sie selbst würde also, wie es scheint, ein Gesetz gar nicht wünschen können, welches diese für notwendig gehaltene Kontrolle wegfallen liesse. Oder die Regierung nimmt vielleicht ein solches Gesetz doch an und freut sich der grösseren Gewalt. Aber die zutreffende Kritik über einen solchen Vorschlag hat sie bereits gefällt, indem sie erklärte, sie würde dem Reichstag nicht haben zumuten können, dass er dem Bundesrat die Entscheidung ohne jede Kontrolle anvertraue, und die Re-

*) Rudolf Gneist, bekannter Jurist und nationalliberaler Politiker.

gierung hatte Recht in der Voraussetzung, dass wir ohne Kontrolle eine solche Ermächtigung nicht geben würden. Dann nützt es aber nichts, dass der Reichstag aus dem Gesetz entfernt wird, sondern mit dem Wegziehen dieser Kontrolle ist eine wesentliche Grundlage des Gesetzes gefallen. Für den Reichstag freilich ist es ein Vorteil, wenn er sich nicht mit Dingen zu beschäftigen braucht, die er nicht bewältigen kann; aber es handelt sich nicht allein um die Entlastung des Reichstags, sondern auch um die Kontrolle, welche der Bundesrat für notwendig gehalten hat.

Der preussische Herr Minister des Innern meinte zwar, man habe sich gedacht, dass der Reichstag nicht ernstlich mit den Einzelheiten sich beschäftigen, sondern vielmehr nur Grundsätze über diese Angelegenheit feststellen würde. Nein, meine Herren, was der Bundesrat uns zumutet, ist nach den Institutionen des deutschen Reiches ein förmliches Spezialgesetz gegen jedes einzelne zu unterdrückende Buch, gegen jede zu unterdrückende Zeitung, gegen jede zu unterdrückende Broschüre oder Flugschrift, und wenn tausende von Flugschriften unterdrückt werden sollen, so müssen tausende von Spezialgesetzen zustande kommen, um die Verbote zu genehmigen. Wie ein solcher Vorschlag in dem Kopf eines Gesetzgebers habe entstehen können, ist mir absolut unerklärlich. Entweder der Gesetzentwurf enthält leere Worte, die bestimmt sind, niemals einen Inhalt zu erhalten, indem man den Reichstag mit einer widerlichen, überwältigenden Beschäftigung belastet,

und denkt, er wird ohnehin sich nicht viel darum kümmern; oder, wenn man nicht den blossen Schein gewollt, so hat man das Monströseste erdacht, was je auf ein Blatt Papier niedergeschrieben worden ist, um es der gesetzgebenden Versammlung einer grossen Nation zu unterbreiten. Überhaupt, meine Herren, wenn Sie in der Geschichte aller konstitutionellen Staaten nachsuchen, ein Ausnahmegesetz von dieser Gattung ist, wie ich glaube, noch niemals unterbreitet worden.

Es ist zwar das Jesuitengesetz in Analogie gebracht worden, und ich, meine Herren, bin hierin gewiss ein unparteiischer Beurteiler, da ich aus unüberwindlichen Bedenken gegen das Jesuitengesetz gestimmt habe. Aber jenes Gesetz bietet für den vorliegenden Entwurf auch nicht die entfernteste Analogie. Der Begriff der Jesuiten stand geschichtlich fest, äusserlich zu erkennen durch die Natur des Ordens, zu welchem das einzelne Mitglied gehört, und der wohl definierte Begriff gab eine deutliche Übersicht, gegen wen das Gesetz gerichtet war. (Zuruf aus dem Zentrum: Auch die „verwandten Orden“?)

Ob es gut war, die verwandten Orden hinzuzufügen, und ob diese nach äusseren Merkmalen, nach geschichtlichen Überlieferungen und Ordensregeln definiert werden können, lasse ich an dieser Stelle ausser Betracht; der Gesetzgeber hat geglaubt, sie liessen sich definieren. Hier aber verlangen Sie nicht allein ein Gesetz gegen bestimmte Personen, sondern Sie richten dieses Gesetz gegen

die Sozialdemokratie, und was Sozialdemokratie sei, soll in dem einzelnen Fall entschieden werden. Völlig mit Recht hat der Abgeordnete v. Bennigsen gestern hervorgehoben: es ist dies der erste Akt der Gesetzgebung, in welchem die Regierung uns anruft, den Gegensatz der Klassen zur Grundlage des staatlichen Zustands zu machen. Sie betreten damit eine gefährliche Bahn, da der Klassenkampf in der Gesetzgebung noch verderblicher ist, als der Klassenkampf in der Parteibewegung. Wenn das geplante Werk je wirksam sein könnte, würden Sie grösseren Schaden stiften, als Sie abzuwenden gedenken; dass es nicht wirksam sein würde, habe ich bereits nachgewiesen.

Der zweite Gegenstand, mit welchem sich der Entwurf beschäftigt, ist das Vereinswesen. Es ist bereits erwähnt, dass das Vereins- und Versammlungsrecht bis zu diesem Augenblick noch nicht der Gesetzgebung des Reiches unterzogen worden ist*). Herr von Bennigsen hat bereits gestern erklärt, dass wir bereit sind, und ich setze hinzu: das ganze Haus ist gewiss bereit, das Vereins- und Versammlungsrecht nach den wohlherwogenen Bedürfnissen des Reiches zu vereinbaren. Bis jetzt gehört das Vereins- und Versammlungsrecht noch den einzelnen Staaten an, und dass die bestehenden Landesgesetze bei richtiger Handhabung unwirksam seien, ist in keiner Weise

*) Bekanntlich erfolgte die reichsgesetzliche Regelung erst volle 30 Jahre später, obwohl fast der gesamte Reichstag damals schon diese wünschte!

nachgewiesen. Ist die Gefahr wirklich so gross, wie sie geschildert wird, dass sie zu Ausnahmegesetzen dränge, dann scheint es doch natürlicher, dass man die Mittel in den Einzelstaaten benützt, welche dort schon gegeben sind, um solche Gefahren abzuwenden, statt dass man dem Deutschen Reich ein ganz neues und eigentümliches Mittel eines nicht bloss Ausnahmegesetzes, sondern eines im gefährlichsten Sinne Klassengesetzes abfordert.

Aber die einzige Rechtfertigung der dringenden Gefahr und unaufschiebbaren Dringlichkeit drängt mich immer aufs neue, an den Einzelheiten des Gesetzes seinen Wert als Mittel der Abwehr zu prüfen. Man hat gesagt, wenn das Gesetz gegeben werde, so seien die einzelnen Verbote der richterlichen Kognition entzogen. Ich erkenne an, dass hierin wenigstens der Vorzug einer schneidigen Waffe liegen würde. Die richterliche Prüfung lässt sich von gewissen Schwerfälligkeiten nicht trennen und führt nicht immer zum erwünschten Ziel. Aber tatsächlich ist die richterliche Kognition nur zum Teil entzogen, nämlich insoweit es sich um die Feststellung handelt, ob eine Druckschrift oder ein Verein Ziele der Sozialdemokratie verfolge. Selbst dieser beschränkte Ausschluss richterlicher Prüfung fällt weg, wenn eine Versammlung verboten wird, weil „Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Versammlung Zielen der Sozialdemokratie“ diene. Wenigstens in den sechs östlichen Provinzen würde gegen jedes solche Verbot das Verwaltungsstreit-

verfahren zulässig sein, und das Verwaltungsgericht würde zu prüfen haben, ob Tatsachen vorliegen, welche die bezeichnete Annahme rechtfertigen. Was hat der Gesetzgeber sich wohl gedacht, dass diese junge Institution gegenüber jedem einzelnen Verbot, jeder Auflösung einer Versammlung damit befasst werden soll, zu untersuchen, ob Tatsachen vorliegen, dass die Versammlung Zielen der Sozialdemokratie dienlich sein würde. Sie stellen damit fortwährend Konflikte der Verwaltung mit der Verwaltungsgerichtsbehörde in Aussicht.

Auch in das Verbot von Druckschriften und Vereinen zieht der Gesetzentwurf die richterliche Prüfung hinein dadurch, dass er in der Strafdrohung des Guten zu viel tut. Indem Sie das Übertreten des Verbots unter Gefängnis gestellt haben in der Dauer von einem Tage bis zu fünf Jahren, verpflichten Sie den Strafrichter, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, in welchem Grade und mit welcher Schärfe gefehlt worden sei, und um zu einem richtigen Urteil hierüber zu gelangen, muss er den Inhalt der verbotenen Druckschrift, die Tendenz des verbotenen Vereins durchwegs prüfen, denn nur so lässt der Grad der Gefährlichkeit sich objektiv feststellen. Und wenn der Richter die Überzeugung gewinnt, dass der Bundesrat und der Reichstag sich geirrt haben und in der Druckschrift keine sozialdemokratischen Ziele verfolgt werden, so wird er erklären, das Verbot ist übertreten und muss bestraft werden, aber es kann nur bestraft werden mit einem Tag Gefängnis, weil die verbotene Schrift kein Merkmal der

Gefährlichkeit darbietet. Die Gerichtshöfe werden also täglich mit Untersuchungen befasst sein, schon des Strafmasses wegen, wenn die Weite des Zwischenraums zwischen einem Tage und fünf Jahren überhaupt Sinn haben soll, über den Grad der Gefährlichkeit und demgemäss über den Inhalt der Schrift, und sie werden zu erkennen haben, ob der Bundesrat und der Reichstag die unterdrückte Schrift richtig beurteilt haben oder nicht. Die Gerichte werden immer gebunden sein an das Verbot, sie müssen verurteilen, aber sie werden den Irrtum des Bundesrats und des Reichstags durch das Minimum oder durch ein geringes Mass der Strafe ausdrücken. Und wie soll es werden, wenn der Bundesrat eine Schrift verboten hat, und es hat jemand gefehlt gegen dieses Verbot, er wird vor den Richter gebracht und verurteilt; dann tritt der Reichstag zusammen, genehmigt das Verbot des Bundesrats nicht, und die Druckschrift wird zur Zirkulation freigegeben? Es wäre doch gewiss kein gesunder, kaum ein haltbarer Zustand, wenn in der Zwischenzeit bis zur Beratung des Reichstags vielleicht schwere Verurteilung erging oder gar gegen eine bestimmte Person vollstreckt wurde, und nachträglich ergibt sich durch das Votum des Reichstags, dass das Verbot ungerechtfertigt war. Ich glaube, und Sie stimmen vielleicht bei, dass damit die öffentliche Ordnung, das Rechtsbewusstsein der Nation, weit mehr verwirrt würden, als gegenwärtig durch einzelne Ausschreitungen, welche der Bestrafung entschlüpfen.

Ich sage deshalb, meine Herren, dieses Gesetz ist in gesetzgeberischer Hinsicht, vom ersten Paragraphen bis zum letzten, so wenig durchdacht, so wenig geeignet, zu einer wirksamen Anwendung gebracht zu werden, selbst wenn wir alle Ausnahmemassregeln für notwendig hielten, — dieses Gesetz wäre unannehmbar, und es ist in allen seinen Grundlagen so verfehlt, dass keine Verbesserung möglich wäre.

Meine Herren, es ist ja allseitig bekannt, — und ich fürchte, dass diese Stimmung den Gesetzgeber verleitet hat, gewissermassen die Gunst des Augenblicks zu ergreifen, — es ist bekannt, wie erregt die augenblickliche Stimmung ist; allseitig hört man: etwas muss geschehen. Auch der Gesetzgeber scheint unter dem Eindrucke gestanden zu haben, etwas müsse geschehen, und so hat er in Eile die Paragraphen zusammengerafft und Ihnen vorgelegt, die einerseits sehr drakonisch aussehen, andererseits dem Reichstag und der Gesetzesherrschaft Deferenz erweisen, die aber weder in der Ausführung sich wirksam erweisen würden, noch auch Gesetz und Recht wahren. Die Stimmung dauert noch fort; etwas müsse geschehen, heisst es noch heute, und in weiten bürgerlichen Kreisen, auch in dem Kreise meiner politischen Freunde, ist natürlich der Gedanke hervorgetreten: ob es nicht möglich wäre, an Stelle des unbrauchbaren Gesetzentwurfs etwas zu tun, wodurch dem öffentlichen Bewusstsein Rechnung getragen würde. Aber die Versuche haben sich als vergeblich erwiesen; das Gesetz ist mit solcher Kunstfertigkeit

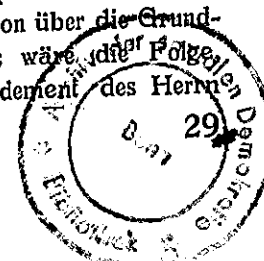
keit unbrauchbar gemacht, dass keine durchgreifende Verbesserung sich anbringen lässt. Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat diese Arbeit unternommen; und zwar, wenn ich aus seinem Vortrage recht unterrichtet bin, will er im § 1 statt „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen“ setzen: „welche den auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie dienen“. Meine Herren, wenn wir ein solches Gesetz annehmen würden, würden wir uns den Ruf der Weisheit nicht einbringen.

Wir würden dann den Umsturzbestrebungen entgegen treten, sofern sie von der Sozialdemokratie ausgehen, aber andere Umsturzbestrebungen würden wir per contrarium sanktionieren; abgesehen davon, dass der Begriff der „Umsturzbestrebungen“ keine inhaltliche Bezeichnung eines strafbaren Tatbestandes gibt. Aber ich behaupte: es ist unmöglich ein Gesetz anzunehmen, durch welches die Autorität im Staate anzutasten für verwerflich nur erklärt wird, wenn dies von einer bestimmten Partei ausgeht. Und wenn Sie das Gesetz gegen die Druckschriften und Vereine erlassen, welche den Umsturzbestrebungen dienen, so passt nicht mehr der Wortlaut, dass solche Vereine und Druckschriften verboten werden können, sondern sie müssen verboten werden. Das ist kein Gegenstand zur Vollmacht für die Verwaltungsbehörde, dass sie die eine Druckschrift, den einen Verein, unterdrücke, in einem andern Fall unter gleicher Voraussetzung sie bestehen lasse. Indessen ich

lege auf den zweiten Punkt, da zwischen „können“ und „müssen“ noch viele dialektische Brücken geschlagen werden können, keinen erheblichen Wert; ich halte vielmehr die begriffliche Umschreibung, welche den gegenwärtigen Wortlaut umschreiben soll, für keine Verbesserung.

Als zweite Verbesserung hat uns der Herr Abgeordnete Dr. Gneist angekündigt, dass die Mitwirkung des Reichstags beseitigt werde. Ich habe anerkannt, dadurch würde nach der einen Seite hin verbessert, indem eine Unwahrheit aus dem Gesetz fortkäme; aber nach der andern Richtung ist dieser Vorschlag schlechter als der Regierungsentwurf, weil er jede Kontrolle entfernt.

Als dritte Verbesserung endlich hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist angekündigt, wir sollten das Gesetz nicht auf drei Jahre geben, sondern bis der Reichstag wieder zusammentritt, oder bis sechs Wochen nach dem Zusammentritt. Ich vermute, dass die Regierung das Gesetz auf diese Dauer annehmen würde. Mindestens wäre sie im Geist ihres Vorschlags verpflichtet, sich hiergegen zu erklären. Die Regierung will, so sagen die Motive, für einen Zeitraum, der nach ihrem Ermessen ausreichend sein würde, die Krankheiterscheinungen zu heilen, die Vollmacht haben; aber schwerlich will die Regierung Diskussionen, wie die gegenwärtige, permanent erklären und in jedem Reichstag in eine Diskussion über die Grundlagen der Gesellschaft eintreten. Dies wäre die Folge, wenn wir das verschlechternde Amendement des Herrn



Abgeordneten Dr. Gneist annehmen wollten, da wir nach kurzer Zeit, unmittelbar nachdem wir zusammentreten, genau wieder vor der nämlichen Frage stehen würden wie heute, genau den erhitzten Leidenschaften ausserhalb dieses Hauses begegnen, und hier genau dieselben Parteiverschiebungen wie heute stattfinden, und das politische Durcheinander die Situation verwickeln würde.

Meine Herren, es mögen einige dankbar sein für den Versuch, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Gneist meint unternehmen zu sollen, gewisse Abänderungsanträge zur Abstimmung zu bringen, damit, wie ich schätze, etwa sechs oder einige mehr Mitglieder, die nicht für das Gesetz stimmen wollen, Gelegenheit erhalten, durch ihr Votum dazutun, dass sie etwas haben tun wollen. Aber der grössere Wert dieser Abänderungsanträge liegt darin, dass sie an einem Beispiel zeigen, wie alle Bemühungen umsonst sind, und warum die Parteien, — ich habe dies von mehreren Parteien gehört — welche den Versuch gemacht haben, ob sich durch eine andere Formulierung aus dem Gesetz etwas machen lasse, diesen Versuch aufgegeben und sich zu dem Vorschlag einfach so gestellt haben: entweder annehmen oder ablehnen. So habe ich auch den Herrn Abgeordneten von Helldorff*) verstanden, der für seine Partei entwickelt hat, das Gesetz gefalle ihm

*) Abgeordneter von Helldorff, einer der führenden deutsch-konservativen Politiker, später von der „Kreuzzeitung“ stark angefeindet, wurde bekannt durch sein Eintreten für Handelsverträge und seinen Kampf gegen den Zedlitzschen Schutzgesetzentwurf.

nicht in seinen Einzelheiten, aber es stecke darin ein richtiger Gedanke, und diesem Gedanken wolle er seine Zustimmung geben. Der Herr Abgeordnete von Helldorff nickt mir zu, und er erkennt meine Auffassung an. Solange Herr von Helldorff die Hoffnung hat, dass er in der Minorität bleibt, ist dies eine vorzügliche Politik; dann hat das Votum für das Gesetz nur die Bedeutung einer Resolution, die öffentliche Meinung zu beruhigen, man habe etwas tun wollen. Wenn aber der Herr Abgeordnete von Helldorff vor der Möglichkeit der Annahme dieses Gesetzes gestanden hätte, wäre es keine richtige, keine zulässige gesetzgeberische Politik gewesen, dass er ein Gesetz, dessen Einzelheiten er verwirft, dennoch annimmt, weil ein richtiger Gedanke darin steckt. Einen Gedanken auf das empfindlichste zu schädigen, gibt es keine bessere Methode, als zur Verwirklichung desselben schlechte Mittel zu ergreifen oder ihn in schlechter Form zum Ausdruck zu bringen; dann gerät der Gedanke selbst, wie gut er auch an sich ist, unter Tadel, und der Sinn für den Gedanken wird also schwächer. Das wird auch die Wirkung der Gesetzesvorlage sein, und wir erfahren in der Tat an der Diskussion, dass eine solche Wirkung nicht umgangen werden kann.

Meine Herren, ich würde Überflüssiges tun, wenn ich mehr als in kurzem Hinweis auf die vortrefflichen Worte meines Freundes, des Herrn Abgeordneten von Bennigsen, zurückkäme, da er in unserem Namen erklärte: den Boden

des gemeinen Rechts wollen wir nicht verlassen; man dürfe überhaupt den Boden des gemeinen Rechts nicht verlassen, ausser wenn die höchste Gefahr für den Staat dargetan ist und wenn sie nur mit ausserordentlichen Mitteln unterdrückt werden kann. Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist sagt, das Ausnahmeverfahren sei verfassungsmässig anerkannt im Belagerungszustand. Gewiss ist das richtig und es steht nicht im Widerspruch mit unserer Anschauung. Hielt die Regierung in der Tat die gegenwärtige Lage für so gefährdet und glaubte sie die gesetzlichen Merkmale des Ausnahmezustandes wahrzunehmen, so musste sie unter ihrer Verantwortlichkeit den Belagerungszustand erklären. Sie erkennt aber selbst an, dass die Lage nicht so beschaffen ist, und dass sie ohne die Gefährdung, welche der Belagerungszustand voraussetzt, andere Ausnahmsmassregeln fordert. Hiergegen hat der Herr Abgeordnete von Bennigsen mit Recht gefordert, eine ruhige Prüfung eintreten zu lassen, ob und inwieweit die bestehenden Gesetze einer Ergänzung bedürfen. Er hat kein Urteil ausgesprochen, dass die Gesetze in diesem oder jenem Punkte einer Ergänzung bedürfen, abgesehen von dem Vereins- und Versammlungsrecht, welches er überhaupt für das Deutsche Reich als einheitliches für notwendig hält. Aber wird uns der Beweis gebracht werden, und überzeugen wir uns in ruhiger Überlegung, dass unvollkommene Gesetze einer Ergänzung bedürfen, so werden wir mitzuwirken bereit sein, und die gleiche

Bereitwilligkeit hat auch der Herr Abgeordnete Windthorst zugestanden. Ich bitte aber die Regierung heute schon, diesen Beweis nicht zu leicht zu nehmen, sich nicht zu denken, dass, wenn ein paar Artikel vorgelesen werden, uns schon die Gruselhaut überfallen werde und wir die Gefahr für das Volk festgestellt rachten. Nein, befolgen Sie dieselbe Methode, welche in anderen konstitutionellen und Rechtsstaaten befolgt wird.

Man versuche das Gesetz erst in seiner Tragweite, indem man das, was man für strafwürdig im Volksbewusstsein hält, zur Verfolgung bringt, und wenn erst die Gerichte gesagt haben, das öffentliche Bewusstsein für die Strafwürdigkeit reiche nicht aus, es fehle aus diesem oder jenem Grunde, aus dieser oder jener Konstruktion des Gesetzes der zutreffende Wortlaut, erst dann ist der Nachweis gebracht. Und nicht schon, wenn hier und dort ein Kreisgericht in diesem Sinn entschieden hat, sondern es müssen die höchsten Autoritäten angerufen werden. So erst wahr man die Würde des Gesetzes und nicht, wenn man bei der ersten Gelegenheit, die einen unerwünschten Ausgang nimmt, die Unvollkommenheit der Gesetze anklagt und nach neuen Umgestaltungen ruft.

Nun, meine Herren, ist hier auch die Rede gewesen von politischen Absichten, welche die Regierung mit der Einbringung des Gesetzes verbunden haben mag. Die Frage, ob die Regierung auf die Annahme des Gesetzes gerechnet oder im voraus schon verzichtet habe, lasse ich

ausser Betracht, weil die Antwort der Regierung für mich in diesem Punkte nicht von Bedeutung sein würde; vollständig zutreffend ist das Urteil des Herrn Grafen von Bethusy-Huc*), dass die Regierung hätte wissen können, das Gesetz werde keine Annahme finden, weil in der Tat seine Meinung keine vereinzelt ist, sondern damit übereinstimmt, was als die weitest verbreitete Meinung in diesem Hause gelten darf, begründet durch die Erwägung, dass Juristen und Politiker sich vereinigen, aus technischen, gesetzgeberischen und politischen Gründen, das Gesetz abzulehnen.

Im Laufe der Diskussion haben einige Parteien dieselbe benützt, unter Hintansetzung des Gegenstandes sich die Hand zur Ausföhrung zu reichen und Grundlagen für die zukünftige Verständigung zu suchen. Ich lasse auch diesen Zwischenfall ausser Betracht, weil er mit dem Inhalt der Vorlage in keinem Zusammenhang steht; eine solche Abschweifung kommt zuweilen vor und ist eben nur ein politisches Kampfmittel.

Aber ich wende mich zu einer wichtigen Bemerkung, welche in den Motiven der Regierung Platz und auch hier nähere Ausföhrung gefunden hat. Die Regierung hat das Gesetz eingebracht, um eine Quittung zu erhalten, dass sie ihre Pflicht getan habe, — um mich eines Ausdrucks zu bedienen, den der Herr Reichskanzler, wenn ich nicht irre, zuerst in der Verhandlung über die Novelle zum

*) Graf Bethusy-Huc, Führer der Reichspartei; war früher eifriges Mitglied des (alten) Nationalvereins gewesen.

Strafgesetz gebraucht hat. Wir begegnen hierin einer neuen politischen Theorie; es ist dies, wie ich es wohl nennen darf, die Quittungstheorie. Die Regierung glaubt, ihre Verantwortlichkeit vollständig erfüllt zu haben, wenn sie ihrerseits einen ihr gefallenden Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, auch wenn dieser Gesetzentwurf wegen seines Inhalts Annahme beim Reichstag nicht findet. Statt zunächst in Föhlung zu treten, nach welcher Richtung überhaupt eine Verständigung möglich wäre, handelt sie einseitig, bringt den Vorschlag ein und geht mit der Quittung nach Hause. Den Wert des Verfahrens kann ich nur vermuten; Quittungen pflegt man aufzuheben; ob man sie einmal nach ein paar Jahren brauchen werde.

Also die Regierung erklärt in den Motiven: zweimal habe sie schon das Anerbieten gemacht, die Sozialdemokratie zu unterdrücken; das eine Mal bei Gelegenheit des Pressgesetzes, das andere Mal durch Vorlage der Strafnovelle. Zunächst weise ich zurück, dass eine Regierung ihre Verantwortlichkeit damit erschöpft hat, wenn sie eine Massregel, die ihr für das Heil des Vaterlandes unentbehrlich scheint, zur öffentlichen Diskussion gestellt, diese aber nicht bewilligt erhalten hat. Aber, meine Herren, über alles überrascht hat mich der Ausspruch, dass die Regierung glaubt, zurückgewiesen zu sein bei Gelegenheit des Pressgesetzes. Haben denn die Regierungen nicht dem Pressgesetz zugestimmt? Haben die Regierungen also nicht durch ihre Zustimmung erklärt, dass dieses

Pressgesetz für die Bedürfnisse des Deutschen Reiches ausreichend und keineswegs die gesellschaftlichen Verhältnisse zu gefährden geeignet ist? War die Regierung in einer Zwangslage, als sie dem Gesetz ihre Zustimmung gab? Nein, eine solche Zwangslage gegen das, was sie als unentbehrliche Notwendigkeit für den Staat erkannt hat, gibt es für keine Regierung. War die Regierung der Ansicht, dass das gegenwärtige Pressgesetz von staatserschütternden Folgen begleitet sein würde, so durfte sie dem Gesetz ihre Zustimmung nicht geben. Dadurch aber, dass sie das Gesetz mit uns vereinbart hat, hat sie geradeso wie wir erklärt: das Deutsche Reich verträgt die von uns beschlossene Ordnung. Dies ist eine würdige Feststellung der Beziehungen zwischen der Regierung und dem Parlament; nicht aber die Volksvertretung allein verantwortlich zu machen für Gesetze, die nicht zustande kommen. Ich habe wohl als Taktik politischer Parteien erfahren, dass sie Gesetze, denen sie ihre Zustimmung gegeben haben, auf die Schultern einer einzigen Partei abzuwälzen suchen, um diese für Unzulänglichkeiten verantwortlich zu machen, während man die Wohltat derselben Gesetze sich ganz zu seinen Gunsten anschreiben lässt. Aber eine Regierung darf diese eklektische Methode nicht befolgen, dass sie die Gesetze in zwei Teile teilt, in gute Gesetze, für welche sie den Ruhm in Anspruch nimmt, und in schlechte, die sie zwar bestätigt hat, für die aber der Reichstag verantwortlich sei.

Ein solches Verfahren halte ich für ganz unzulässig.*)

Meine Herren, ich will nicht den Gedanken weiter verfolgen, ob eine dem Inhalt des Gesetzes fernliegende politische Absicht mit der Vorlage dieses Gesetzes verbunden gewesen ist. Eines nur sage ich noch jetzt: Krieg und Frieden liegt in Ihrer Hand. Es ist möglich, dass die Einbringung dieses Gesetzes nur ein Irrtum gewesen ist, zu entschuldigen durch eine patriotische Erregung. Es ist möglich, dass das Gesetz, wie neulich ein Redner sich ausdrückte, ab irato eingebracht worden ist; es ist möglich, dass die Regierung den Wunsch hat, es möge aus der Diskussion über dieses Gesetz nur ein Niederschlag bleiben, bestehend darin, dass die Volksvertretung völlig einig ist mit der Regierung, in die Prüfung einzutreten: ob und wieviel die Verwaltung verschuldet haben mag, ob und worin die Gesetze bis jetzt noch nicht ausreichen, um die Autorität des Gesetzes unbeugsam aufrecht zu erhalten. Die Regierung kann die heutige Verhandlung über dies Gesetz und das Resultat derselben entweder zu einer Einkehr benutzen, um in Zukunft uns vor Improvisationen so gefährlicher Art zu schützen, oder sie kann sie auch benutzen, wie schon mannigfach angedeutet worden ist, um gegen den Reichstag oder einen Teil desselben Krieg zu machen, unter der Parole: das ganze Volk habe gesagt, es

*) Diese Feststellung ist besonders im Hinblick auf die Reichsfinanzreform des Jahres 1909 nicht uninteressant.

„Nein!“

müsse etwas geschehen, der Reichstag habe aber nichts getan. Wir dagegen sind uns bewusst, dass wir auch an die Prüfung dieser Angelegenheit mit der Mässigung gegangen sind, welche uns nicht verlässt und den Gesetzgeber nicht verlassen soll, selbst wenn sich draussen das ganze Volk in grösster Erregung befindet. Nach keiner Seite darf die Erregung des Tages auf uns den Eindruck machen, dass wir einem Gesetz unsere Zustimmung geben, welches vielleicht nach wenig Wochen schon, wenn diese Erregung geschwunden ist, den heftigsten Tadel derjenigen findet, welche dies Gesetz gefordert haben.

Unsere Pflicht ist es, darüber zu wachen, dass wir, die berufenen Vertreter des Volks, über die Leidenschaft und die Erregung des Tages uns erheben, ehe wir unsere Zustimmung geben zu dem, was ein Teil unserer Institutionen werden soll. Unsere Pflicht ist es, darüber zu wachen, dass nicht die Gesetzgebung selbst in die Schwankungen des Tages hineingezogen, nicht zwischen vor schnellem Entschluss und Reue hin- und hergeschleudert werde. Dieser Pflicht wollen wir warten, und der werden wir genügen. Sie verfahren nach den Eingebungen Ihres Gewissens, wenn Sie zu diesem Gesetz Ihr Votum mit „Ja“ abgeben — und ich achte die Überzeugung; — wir aber in gleicher Weise, indem wir zu diesem Gesetz und zu jedem Versuche kleiner Abänderungen „Nein“ sagen.

Deutsches Parteiwesen

bearbeitet von Freunden des Nationalvereins

Wie mancher hat schon dem Parteigeschrei gegenüber gestanden mit einem Gefühl von Ekel und Missverstehen, das jede Initiative tötet. Was soll die Fraktionszersplitterung, der Hass, der ganze Kampf? Wer orientiert über das Wesen der deutschen Parteiverhältnisse ruhig und vornehm, in warmer Liebe zur Freiheit ohne heuchlerische „Objektivität“ und doch gerecht und sachlich? Wir wollen es tun mit Hilfe unserer Freunde.

- Heft 1: DIE KONSERVATIVEN, bearbeitet v. H. Maier —.20
Heft 2: DIE ANTISEMITEN, bearbeitet v. H. Maier . —.20
Heft 3: DIE SOZIALDEMOKRATIE, bearbeitet von
E. Rothschild —.20

Frauenschriften

- LISCHNEWSKA, Maria, Warum muss die Frau Politik treiben? —.50
FREUDENBERG, Ika und OHR, Wilhelm, Die Frau und die Politik —.20
PAPPRITZ, Anna, Die Frau im öffentlichen Leben . . . —.10
OHR, Julie, Die Studentin der Gegenwart —.80
FREUDENBERG, Ika, Was die Frauenbewegung erreicht hat —.30
OEFELIN, Anna, Die Fürsorgearbeit der gebildeten Frau auf dem Lande —.20

Studentische Literatur

- OHR, Wilhelm, Vom Kampf der Jugend —.30
OHR, W., Zur Erneuerung des deutschen Studententums 1.—
KORELL, Adolf, Plarrer in Königstädten, Student u. Politik —.20
BLAUSTEIN, Arthur, Der Student in der politischen Entwicklung Deutschlands seit den Freiheitskriegen . . . —.50
ENGELHARDT, Robert, Offene Fragen für den Akademiker des zwanzigsten Jahrhunderts —.30
OHR, Julie, Die Studentin der Gegenwart —.80

WAS IST LIBERAL?

Inhalt: 1. Die philosophischen Grundlagen des Liberalismus v. Dr. LEON. NELSON. 2. Der religiöse Liberalismus v. Professor W. BOUSSET. 3. Die Stellung des Liberalismus zu den wirtschaftlichen u. sozialen Problemen von Dr. E. CAHN. 4. Der Liberalismus als geschichtliche Erscheinung von Dr. WILH. OHR. Mk. 1.50

Politische Bildung

	Mk.
WAS IST LIBERAL? 1. Die philosophischen Grundlagen des Liberalismus von Dr. L. Nelson. 2. Der religiöse Liberalismus von Prof. W. Bousset. 3. Die Stellung des Liberalismus zu den wirtschaftlichen und sozialen Problemen von Dr. Ernst Cahn. 4. Der Liberalismus als geschichtliche Erscheinung von Dr. W. Ohr	1.50
LIBERALISMUS UND MITTELSTAND. Von L. Frank. 2. Auflage, 3. bis 7. Tausend	—40
DIE GRUNDLAGEN DES LIBERALISMUS mit Beiträgen von Erkelenz-Berlin, Gothein-Heidelberg u. a.	1.25
LIBERALISMUS UND VERFASSUNG von B. Marwitz, S. Günther, G. Hohmann, R. Brunhuber, M. Lischniewska, F. Naumann	—60
Dr. med. H. SCHOLL, Die Krankenversicherung	—20
SCHNELL, Hermann, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Auslandspolitik	—30
LANG, Paul, Was soll man der Jugend zu lesen geben?	—20
ERKELENZ, Anton, Die Arbeiterbewegung der Gegenwart	1.—
ERKELENZ, Anton, Was ist sozial?	—10
ERKELENZ, Anton und KOPP, Die Arbeiterfrage	—10
FISCHER-REUTLINGEN, Die kulturelle Bedeutung der Arbeiterbewegung	—20
THIMM, Alfr., Der Privatbeamte und das öffentliche Leben	—10
FREUDENBERG, Ika und OHR, Wilhelm, Die Frau und die Politik	—20
PAPPRITZ, Anna, Die Frau im öffentlichen Leben	—10
RITTER, Hermann, Liberale Gedanken	—20
GRUNSKY, H., Preussen und das Reichstagswahlrecht	—20
Über den Nationalverein:	
OHR, Wilhelm, Der neue Weg. Bericht über die Tätigkeit des Nationalvereins 1910	—60
(Luxusausgabe)	1.—
SPRINGER, Aug., Frankfurter Eindrücke (Politischer Ausbildungskurs)	—80

VORKAEMPFER DEUTSCHER FREIHEIT
DOKUMENTE LIBERALER VERGANGENHEIT
HERRUSGEBEN VOM AKADEMISCHEN FREIBUND MÜNCHEN

Bis jetzt ist erschienen:	Mk.
Im. Kant, Was ist Aufklärung? (Vorwort v. Dr. W. Ohr)	—,20
J. F. Fries, Zwei politische Flugschriften 1814 und 1817 (Vorwort von Dr. L. Nelson, Privatdozent in Göttingen)	—,30
Vom Hambacher Fest 1832, Rede von Siebenpfeiffer (Vorwort von H. Maier)	—,30
Staat und Kirche in den Debatten der Paulskirche 1848 (Vorwort von H. Maier)	1,20
Die Grundrechte des deutschen Volkes in den Debatten der Paulskirche 1848 (Vorwort von E. Rothschild)	1,25
Rud. Bennigsen, Nationalverein, Niedergang der Parlamente und anderes (Vorwort von L. Heyde)	—,30
Schulze-Delitzsch, Der Notstand der arbeitenden Klassen, Das Genossenschaftswesen (Vorwort von Chr. Göbel)	—,30
Politische Lieder aus alter und neuer Zeit (Vorwort von Dr. E. Fischer-Landsberg)	—,75
Friedrich List, Die Bedeutung der Industrie (Vorwort von Dr. Wilhelm Ohr)	—,30
J. G. Duttlinger, Ministerverantwortlichkeit 1831 (Vorwort von Dr. Fr. Koebner)	—,30
Jakob Grimm, Über seine Entlassung 1838 (Vorwort von Dr. Wilhelm Ohr)	—,50
Eduard Lasker, Gegen das Sozialistengesetz 1838 (Vorwort von L. Heyde)	—,30

Im Druck:
W. v. Humboldt, Bettina von Arnim, Theodor Barth, Deutsche Freiheitslieder

Es werden weitere Hefte erscheinen mit etwa folgenden Namen:
Bamberger, Gneist, Max Wirth, Jacoby, Michaelis, Eugen Richter, Schleiermacher, Prince Smith, Sonnemann, Pfau